

unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer gemeinsamen Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.“

Als die Hitlerfaschisten glaubten, daß alle Vorbereitungen für die Durchführung ihrer Verschwörung gegen den Weltfrieden getroffen seien und als der richtige Zeitpunkt zur Durchführung ihrer Pläne gekommen zu sein schien, begannen sie ihre Angriffskriege, zuerst noch unter Betonung ihrer „gerechten und friedlichen Absichten“, später brutal und zynisch. Österreich, Tschechoslowakei, Polen, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Belgien, Niederlande, Luxemburg, schließlich die Balkanländer und die Sowjetunion, das waren die Etappen ihrer Angriffskriege. Sie fielen wie Räuber bei Nacht und Nebel unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes¹ mit ungeheurer militärischer Übermacht nacheinander in die europäischen Länder ein. Kriegsgesetze und -gebräuche wurden mißachtet. Die Zivilbevölkerung terrorisiert, aus politischen, religiösen und rassischen Gründen verfolgt, mißhandelt, zu Hunderttausenden, ja Millionen in die Konzentrationslager geschleppt, ermordet oder als Sklaven zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportiert. Kriegsgefangene wurden schwerstens mißhandelt, dem Hungertode preisgegeben und ermordet. Privates und öffentliches Eigentum wurde geplündert und geraubt, Großstädte, Städte und Dörfer mutwillig zerstört und dem Erdboden gleichgemacht oder durch Anwendung von Terrorwaffen verwüstet. Dadurch haben die Nürnberger Hauptkriegsverbrecher den Tatbestand des Artikels 6 Punkt b und c des Londoner Statuts verwirklicht, der lautet:

„b) Kriegsverbrechen: nämlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Ermordung, Mißhandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke. Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See. Tötung von Geiseln, Raub öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.“

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit; nämlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevölkerung vor Beginn oder während des Krieges begangene unmenschliche Handlungen oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstieß oder nicht.“

Der internationale Militärgerichtshof von Nürnberg, der sich aus Richtern der UdSSR (Generalmajor Nikitschenko), der USA (Francois Biddle), Großbritanniens (Justice Lawrence) und Frankreichs (Professor Donnedieu de Vabres) zusammensetzte, hat mit dem historischen Urteil vom 30. September und 1. Oktober 1946 die führenden Kriegsverbrecher Göring und Konsorten wegen Verbrechens gegen den Frieden, Kriegsverbrechen sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Londoner Statut vom 8. August 1945 verurteilt und bestraft.

Durch dieses erste Nürnberger Urteil ist neues Völkerrecht geschaffen worden. Dieser Beitrag zum neuen Völkerrecht ist, und das darf niemals außer acht gelassen werden, unter aktivster Mitwirkung der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens entstanden. Die Nürnberger Richter, also auch die Vertreter der USA und Großbritanniens, waren sich völlig im klaren, daß sie durch das Nürnberger Urteil die Grundlage für ein neues Völkerrecht schufen. Das Nürnberger Urteil sagt, selbst zu dieser Frage Stellung nehmend, wörtlich:

„Die Ausarbeitung des Statuts geschah in Ausübung der souveränen Macht der Gesetzgebung jener Staaten, denen sich das Deutsche Reich be-

dingungslos ergeben hatte und das nicht angezweifelte Recht jener Länder, für die besetzten Gebiete Gesetze zu erlassen, ist von der zivilisierten Welt anerkannt worden. Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts, wie noch gezeigt werden wird, der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts; insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht.“

(S. 58 Nürnberger Urteil, deutscher Text, ausgegeben vom Archiv des Nürnberger Gerichtshofes.)

Durch das Nürnberger Urteil und das Londoner Statut ist die Straffimmunität einzelner Personen für von ihnen begangene völkerrechtliche Verbrechen endgültig und zweifelsfrei aufgehoben worden. Das Nürnberger Urteil, das hier rechtschöpferisch wirkt, sagt dazu auf Seite 63/64 folgendes:

„Jener Grundsatz des Völkerrechts, der unter gewissen Umständen dem Repräsentanten eines Staates Schutz gewährt, kann nicht auf die Taten Anwendung finden, die durch das Völkerrecht als verbrecherisch gebrandmarkt werden. Diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, können sich nicht hinter ihrer Amtsstellung verstecken, um in ordentlichen Gerichtsverfahren der Bestrafung zu entgehen.“

„Es ist ja gerade der Wesenskern des Statutes, daß Einzelpersonen internationale Pflichten haben, die über die nationalen Verpflichtungen hinausgehen, die ihnen durch den Gehorsam zum Einzelstaat auferlegt sind. Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen erlangen, weil er auf Grund der Staatshoheit handelte, wenn der Staat Handlungen gutheißt, die sich außerhalb der Schranken des Völkerrechts bewegen.“

Das Londoner Statut und das Nürnberger Urteil haben also die Grundlage eines neuen Völkerrechts geschaffen, das für alle zivilisierten Staaten einschließlich der USA und Großbritannien verbindlich ist.

Aber die neuen Kriegsbrandstifter von New York, Washington und London handeln so, als ob sie um diese Tatsache nicht wüßten, als ob das neue Völkerrecht, das durch ihre Vertreter mitgeschaffen wurde, nicht bestünde. Worin, fragt sich der einfache Mann von der Straße, besteht eigentlich der Unterschied zwischen den Hitlerfaschisten und den anglo-amerikanischen Imperialisten? Der Unterschied ist unbedeutend¹. Die Hitleristen waren zynische und brutale, jedoch offene Feinde des Fortschritts und Friedens, die anglo-amerikanischen Imperialisten sind heuchlerisch und täuschen die Welt mit scheinheiligen Phrasen über Demokratie, Frieden und Humanität, tun aber das Gleiche wie die Hitlerfaschisten. Auch Hitler drohte mit den schrecklichsten Vernichtungswaffen und versuchte die friedliebenden Völker einzuschüchtern und sich untertan zu machen. Jeder Tag bringt neue Zeichen dafür, daß der Unterschied zwischen den anglo-amerikanischen Imperialisten und den Hitleristen langsam aber sicher verschwindet. Die Innen- und besonders die Außenpolitik Amerikas liefert täglich Beweise dafür, daß ein Angriffskrieg gegen die Sowjetunion und die Volkdemokratien geplant und vorbereitet wird. Der Nordatlantikpakt von 1949, der Vertrag von Brüssel von 1948 sind in Wirklichkeit Kriegspakte unter Führung der USA, wenn sie auch noch so sehr den Anschein zu erwecken versuchen, als wären sie Verteidigungspakte. Die „Westeuropäische Union“ dient der Vorbereitung des Krieges. Die USA rüsten auf und erwerben Flottenstützpunkte und Flugstützpunkte in allen Teilen der Welt, insbesondere rings um die Sowjetunion. Den jüngsten Beweis für die Planung des Angriffskrieges gegen die Sowjetunion hat Truman durch den Befehl zur Erzeugung der Wasserstoffbombe gegeben, die angeblich friedlichen Zwecken dienen soll. Diese Behauptung wird jedoch durch die Erklärung jener 12 führenden amerikanischen Physiker widerlegt, die da lautet:

„Wir glauben, daß keine Nation das Recht hat, eine Wasserstoffbombe anzuwenden — wie gerecht ihr auch die Gründe dazu erscheinen